



Vorsorgen mit staatlichen Zulagen

Die Riester-Rente

Impressum

Herausgeber:

Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)

Verbraucherservice

Wilhelmstraße 43/43 G

10117 Berlin

Beratungs-Hotline

Telefon 0800 3399399 (kostenlos)

Bestell-Hotline

Telefon 0800 7424375 (kostenlos)

Telefax 030 2020-6622

E-Mail: verbraucher@gdv.de

www.gdv.de/verbraucherservice

Gestaltung und Beratung:

Pleon GmbH

Fotos:

Matthias Jung

Druck und Vertrieb:

Verlag Versicherungs-

wirtschaft GmbH

Klosestraße 22

76137 Karlsruhe

Telefax 0721 3509-204

Stand: September 2012, ARNA

5. Auflage

Inhalt

Im Alter gut versorgt	4
Die Riester-Rente – was ist das?	6
Die Merkmale der Riester-Rente	
Informationspflichten der Anbieter	
Zulagen und/oder Steuerersparnis	
Welche Produkte werden gefördert?	
Was bedeutet Unisex?	
Wie werden die Auszahlungen besteuert?	
Für wen eignet sich die Riester-Rente?	10
Förderberechtigte	
Nicht förderberechtigt sind	
Grundvorsorge für Viele	
Zusatzbausteines	
Die neue Riester-Rente	14
Geringerer Aufwand	
Keine laufenden Beiträge mehr	
Teilauszahlungen	
Schutz vor vorzeitiger Verwertung	
Die Riester-Rente über den Betrieb	18
Rente mit Rechtsanspruch	
Die Riester-Rente ganz praktisch	22
Die Riester-Rente in Euro und Cent	
Der Sonderausgabenabzug	
Der Weg zur Riester-Rente	
Fragen zur Riester-Rente	28
Wo gibt es Rat?	32
Stichwortverzeichnis	33



Im Alter gut versorgt ...

Seit Beginn des Jahres 2002 fördert der Staat die private Zusatzvorsorge für das Alter, auch Riester-Rente genannt. Wer mit einer Riester-Rente vorsorgen will, zahlt Beiträge in bestimmter Höhe ein und kann dafür staatliche Zulagen erhalten. In vielen Fällen sind diese Aufwendungen darüber hinaus steuerlich absetzbar.

Die nach dem damaligen Bundesarbeitsminister Walter Riester benannte Zusatzvorsorge soll helfen, Einschnitte in der gesetzlichen Rentenversicherung auszugleichen. Sie ist vor allem dazu gedacht, Familien und Bezieher geringer Einkommen beim Aufbau ihrer privaten kapitalgedeckten Altersversorgung zu unterstützen. Auch anderen Personengruppen bietet sie eine lukrative und bequeme Vorsorgemöglichkeit.

Der 1. Januar 2002 war Stichtag für das Inkrafttreten einer Rentenreform, die erste Weichen für eine Neuausrichtung unseres Alterssicherungssystems stellte. Damit hat der Staat auf die immer weiter steigende Lebenserwartung der Deutschen und die gleichzeitig sinkende Geburtenrate reagiert. Immer weniger Erwerbstätige müssen immer mehr Ruheständler ernähren. Um dieses Missverhältnis abzuschwächen, gab es spürbare Einschnitte in verschiedenen Rentenarten der gesetzlichen Rentenversicherung. So wurde das Rentenniveau abgesenkt, neue Erwerbsminderungsrenten ersetzen die bisherigen Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten.

Damit die Menschen im Alter trotz der neuen Versorgungslücken gut versorgt sind, fördert der Staat neben der privaten auch die betriebliche Altersversorgung. Seit dem 1. Januar 2002 hat jeder Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch darauf, dass der Arbeitgeber einen Teil seines Gehaltes in Beiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung umwandelt.

Mit diesen Reformen wurde die Bedeutung der privaten Altersvorsorge erstmals klar herausgestellt. Die Einführung der Riester-Rente hat der Alterssicherung zu einem breiteren Fundament verholfen und den Weg für mehr Eigenverantwortung frei gemacht. Das im Jahr 2005 in Kraft getretene Alterseinkünftegesetz hat weitere Anreize für die private Vorsorge geschaffen, die Besteuerung privater und gesetzlicher Renten in ein neues, nachgelagertes System überführt und die Riester-Rente weiter verbessert. Bürokratische Hürden wurden beseitigt und flexiblere Vertragsgestaltungen ermöglicht.

Diese Broschüre will helfen, die Riester-Rente verständlich zu machen. Eine persönliche Beratung kann sie jedoch nicht ersetzen. Denn mehr als zuvor hängt die richtige Gestaltung der privaten Altersvorsorge von der persönlichen Situation jedes Einzelnen ab.

Die Riester-Rente soll helfen, Einschnitte in der gesetzlichen Rentenversicherung auszugleichen.



Die Riester-Rente – was ist das?

Mit dem sinkenden Rentenniveau wächst die Versorgungslücke im Alter. Als Ausgleich dafür fördert der Staat die zusätzliche private Altersvorsorge.

MERKMALE DER RIESTER-RENTE

Die Riester-Förderung gibt es für zertifizierte Altersvorsorgeverträge. Mit diesem Zertifikat bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), dass der jeweilige Vertrag die Bedingungen für die staatliche Förderung erfüllt. Diese Bescheinigung darf nicht mit einem wirtschaftlichen Gütesiegel verwechselt werden. Sie sagt beispielsweise nichts darüber aus, ob der Anbieter seine Versprechen später einhalten kann oder ob der Vertrag ertragreicher ist als andere Vorsorge-Produkte. Das Riester-Zertifikat ist an einer amtlichen Prüfnummer in den Vertragsunterlagen zu erkennen.

Um das Zertifikat zu erhalten, müssen Riester-Verträge

- » garantieren, dass zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens die eingezahlten Beiträge, also die selbst eingezahlten Beiträge plus staatlicher Zulage, zur Verfügung stehen. Dies bedeutet: Das Vorsorgekapital ist vor Verlusten geschützt und bleibt in jedem Fall erhalten.
- » eine lebenslange Rente zusagen. Riester-Renten, die von Lebensversicherungsunternehmen angeboten werden, bieten dies ohnehin. Für Auszahlungspläne der Banken und Fondssparpläne ist vorgeschrieben, dass ein Teil des zu Beginn der Auszahlungsphase vorhandenen Kapitals in eine Rentenversicherung eingebracht wird. Diese Versicherung setzt die monatlichen Auszahlungen vom 85. Lebensjahr an lebenslang fort.

- » ihre Leistungen frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahrs auszahlen. Für Verträge, die ab dem 1. Januar 2012 abgeschlossen wurden, gilt das 62. Lebensjahr.
- » die Abschlusskosten, also die Kosten, die für die Vermittlung des Vertrages anfallen, auf mindestens fünf Jahre verteilen. Dies gilt für Verträge, die seit dem Jahr 2005 abgeschlossen wurden. Viele ältere Verträge ziehen dem Kunden die Abschlusskosten auf zehn Jahre verteilt ab.

Die BaFin bietet eine Liste aller zertifizierten Riester-Produkte, die im Internet unter www.bafin.de eingesehen werden kann.

INFORMATIONSPFLICHTEN DER ANBIETER

Anbieter von Riester-Verträgen müssen ihre Kunden einmal im Jahr schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge, das bisher gebildete Kapital, die Abschluss- und Verwaltungskosten und die erwirtschafteten Erträge informieren. Außerdem müssen sie darüber berichten, inwieweit sie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Kapitalanlage berücksichtigen.

ZULAGEN UND/ODER STEUERERSPARNIS

Die staatliche Förderung besteht aus zwei Teilen: aus der jährlichen Zahlung einer Zulage, die sich aus einer Grund- und einer Kinderzulage zusammensetzt, und aus der Möglichkeit, die Beiträge als Sonderausgaben bei der Steuererklärung geltend zu machen.

Die Grund- und Kinderzulage beträgt ab 2008 jährlich 154 Euro pro Person und 185 Euro pro Kind. Für ab dem 1. Januar 2008 geborene Kinder beträgt die Kinderzulage künftig 300 Euro jährlich.

Zu beachten ist, dass die Kinderzulage nur über den Zeitraum gezahlt wird, in dem die Familie für das Kind Kindergeld erhält. Entfällt der Anspruch auf Kindergeld, etwa weil das Kind eigenes, zu hohes Einkommen hat, wird die Kinderzulage gestrichen. Eventuell zu viel gezahlte Zulagen müssen zurückerstattet werden.

Seit 2008 wird allen Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein sogenannter Berufseinsteiger-Bonus von einmalig 200 Euro auf den Riester-Vertrag gezahlt.

Der Abschluss einer Riester-Rente kann zusätzliche Steuervorteile bringen. Dazu muss der Einkommensteuererklärung die ausgefüllte Anlage AV beigefügt werden. Zudem muss der Kunde gegenüber seinem Anbieter eingewilligt haben, dass dieser die gezahlten Beiträge elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt. Das Finanzamt prüft auf dieser Grundlage, ob die Steuerersparnis über den Sonderausgabenabzug höher ist als die Zulage.

Für den Sonderausgabenabzug gibt es einen Höchstbetrag. Vorsorgebeiträge bis zu 2 100 Euro jährlich können von der Steuer abgesetzt werden. Ist der Sonderausgabenabzug lohnender, führt dies zu einer über die Zulage hinausgehenden zusätzlichen Steuerermäßigung.

WELCHE PRODUKTE WERDEN GEFÖRDERT?

Zertifizierte Riester-Verträge werden von Lebensversicherungsunternehmen, Banken, Fondsgesellschaften und Bausparkassen angeboten. Es gibt unterschiedliche Varianten: private Rentenversicherungen, Banksparpläne, Fondssparpläne und verschiedene Anlageformen beim so genannten „Wohnriester“.

Rentenversicherungen

Diese Angebote bieten eine lebenslange Leibrente mit garantierten Leistungen und einer zusätzlichen Überschussbeteiligung. Bei der Anlage des Vorsorgekapitals steht die Sicherheit im Vordergrund. Anders als Banken und Fondsgesellschaften, rechnen die meisten Versicherer eine garantierte Rente aus. Wer wie vereinbart spart, weiß bereits zu Vertragsbeginn genau, wie hoch seine Riester-Rente später mindestens ausfallen wird. Einige Lebensversicherer bieten auch fondsgebundene Riester-Renten an. Bei diesen Angeboten werden Teile des Kapitals in Investmentfonds angelegt.

Banksparpläne

Die Riester-Förderung wird auch für Banksparpläne gewährt, wenn die Angebote den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Banken rechnen zu Vertragsbeginn keine garantierten lebenslangen Renten aus. Sie schließen bei Vertragsbeginn zusätzliche Rentenversicherungen für ihre Kunden ab, aus denen ab dem 85. Lebensjahr Leibrenten fließen.

Zertifizierte Riester-Verträge werden von Lebensversicherungsunternehmen, Banken und Bausparkassen sowie Fondsgesellschaften angeboten.

Fondssparpläne

Riester-Fondssparpläne bieten ebenfalls einen Kapitalerhalt und bei guter Börsenentwicklung die Aussicht auf zusätzliche Wertsteigerungen. Zu beachten ist: Die Garantie, dass bei Rentenbeginn mindestens die eingezahlten Beiträge plus Zulage zur Verfügung stehen, bezieht sich nur auf das Ende der Ansparzeit. Bei vorzeitiger Kapitalentnahme sind daher auch Verluste möglich.

„Wohnriester“

Die Riester-Förderung kann zum Kauf, Bau oder zur Entschuldung einer selbst genutzten Immobilie verwendet werden. Gefördert wird nur der eigene Hauptwohnsitz, jedoch keine Zweitimmobilien oder Ferienhäuser. Dafür stehen zur Verfügung:

- » Darlehensverträge
Der zertifizierte Vertrag wird zeitgleich mit der Aufnahme des Darlehens abgeschlossen.
- » Bausparverträge mit Zertifikat
Die Entnahme des Angesparten und eine Darlehensaufnahme ist nach der Ansparzeit möglich.
- » zertifizierte Vorfinanzierungsdarlehen
Hierbei handelt es sich um eine Kombination aus einem tilgungsfreien Darlehen und einem Sparvertrag, bei dem bei Vertragsabschluss unwiderruflich vereinbart wird, dass das Sparkapital zur Darlehenstilgung eingesetzt wird.

WAS BEDEUTET UNISEX?

Seit Beginn des Jahres 2006 verlangt der Gesetzgeber sogenannte „Unisex-Tarife“ bei Riester-Renten. Das bedeutet: Frauen und Männer zahlen die gleichen Beiträge und erhalten die gleiche Rente. Ältere Verträge berücksichtigen die unterschiedliche Lebenserwartung von Männern und Frauen.

Weil Frauen statistisch gesehen länger leben als Männer, erhielten Männer für ihre Beiträge entsprechend höhere Renten. Wer seinen Riester-Vertrag vor dem 1. Januar 2006 abgeschlossen hat, behält die alten Konditionen.

Die neuen Unisex-Tarife wurden eingeführt, weil die Riester-Rente die im Zuge der Rentenreform neu entstandenen Versorgungslücken ausgleichen soll. Anders als private Versicherer rechnet die gesetzliche Rentenversicherung für beide Geschlechter gleich. Diesem Prinzip soll die private Riester-Rente nun auch entsprechen.

WIE WERDEN DIE AUSZAHLUNGEN BESTEUERT?

Auszahlungen aus Riester-Verträgen werden inklusive Zulagen und Erträgen in voller Höhe besteuert. Dies gilt immer dann, wenn die Beiträge gefördert wurden. Das gilt auch für den Vorsorgevertrag eines Ehepartners, der nicht selbst, sondern nur „abgeleitet“ förderberechtigt ist.

Rentenleistungen, denen nicht geförderte Beiträge zugrunde liegen, etwa weil der Versicherte nicht zu den Förderberechtigten gehört, werden mit ihrem Ertragsanteil versteuert.

Bei Kapitalentnahme für selbst genutztes Wohneigentum gilt: Das in die Immobilie eingebrachte Vermögen wird fiktiv nachgelagert besteuert. Der Anbieter führt zu diesem Zweck ein sogenanntes „Wohnförderkonto“. Die Begleichung der Steuerschuld im Alter kann auf zwei Wegen geschehen. Wer die Steuern in einer Summe aufbringt, zahlt auf 70 Prozent des geförderten Kapitals den individuellen Steuersatz. Steht das Geld zur Begleichung der Steuerschuld nicht zur Verfügung, kann das Kapital kontinuierlich über einen Zeitraum von bis zu 25 Jahren versteuert werden.

Bei Unisex-Tarifen zahlen Frauen und Männer die gleichen Beiträge und erhalten die gleiche Rente.



Für wen eignet sich die Riester-Rente?

Um möglichst viele Menschen zur eigenverantwortlichen Altersvorsorge zu motivieren, unterstützt der Staat viele Personengruppen und damit weite Teile der Bevölkerung.

FÖRDERBERECHTIGTE

In den Genuss der staatlichen Riester-Förderung kommen insbesondere

- » in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte; dazu gehören Arbeitnehmer und Auszubildende sowie pflichtversicherte Selbstständige.
- » Beamte und Empfänger von Amtsbezügen. Die Riester-Rente soll einen Ausgleich für die Einbußen bei der Altersversorgung durch das Versorgungsänderungsgesetz bieten.
- » Wehr- und Zivildienstleistende,
- » Mütter und Väter während ihrer Kindererziehungszeit innerhalb von 36 Kalendermonaten nach der Geburt,
- » Bezieher von voller Erwerbsminderungsrente sowie dienstunfähig geschriebene Beamte mit entsprechenden Versorgungsbezügen,
- » Empfänger von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II, auch dann, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen zu hohen Vermögens oder Einkommens ruht,
- » Empfänger von Vorruhestandsgeld sowie Kranken-, Verletzten- und Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld,
- » nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen,
- » geringfügig Beschäftigte, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben,
- » behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen tätig sind.

Gehört ein Ehepartner dem begünstigten Personenkreis an, so kann auch der andere Partner mit einem eigenen Altersvorsorgevertrag gefördert werden, selbst wenn er nicht zum begünstigten Personenkreis gehört. Voraussetzung für die Förderung ist in diesem Fall, dass der berufstätige Partner seinen Sparbeitrag in eine zertifizierte Riester-Rente ein-zahlt.

Der Ehepartner erhält dann ebenfalls die Grundzulage auf seinen Vorsorgevertrag überwiesen und muss seit 2012 lediglich einen Mindestbetrag von 60 Euro ein-zahlen. Seine eigenen Beiträge kann er zudem als Sonderausgaben geltend ma-chen. Falls nichts anderes vereinbart wurde, wird die Kinderzulage automa-tisch auf den Vertrag der Ehefrau ge-zahlt. Auf Wunsch kann sie aber auch auf den Vertrag des Mannes überwiesen werden.

Grundsätzlich gilt:

Wer zum Kreis der Förderberechtigten gehört, ist nicht verpflichtet, eine Riester-Rente abzuschließen. Die Riester-Rente ist ein freiwilliges Vorsorgeangebot. Eine bestimmte Anlageform ist ebenfalls nicht vorgeschrieben.

Riester-Verträge sind im Falle von Arbeitslosigkeit vor der vorzeitigen Verwertung geschützt, deshalb sind sie für alle Arbeitnehmer zusätzlich attraktiv.

Die Staatsangehörigkeit spielt bei der Förderberechtigung grundsätzlich keine Rolle. Ausländer sollten aber beachten, dass sie die staatliche Zulage und Steuervorteile möglicherweise zurückzahlen müssen, wenn sie in ihr Heimatland zurückkehren, wenn dieses außerhalb der EU/des EWR liegt.

Um die volle steuerliche Förderung für das ganze Jahr zu erhalten, reicht ein Monat Förderberechtigung aus, zum Beispiel eine versicherungspflichtige Tätigkeit. Die Beiträge für den Vorsorgevertrag müssen jedoch für den kompletten Zeitraum eingezahlt werden.

NICHT FÖRDERBERECHTIGT SIND

- » freiwillig Versicherte und nicht versicherungspflichtige Selbstständige,
- » Pflichtversicherte der berufsständischen Versorgungswerke,
- » Rentner, die eine Altersrente, eine Teil-Erwerbsminderungsrente oder eine Teil-Berufsunfähigkeitsrente erhalten
- » Sozialhilfeempfänger,
- » Bezieher von Leistungen für Bergbauversicherte,
- » versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte.

GRUNDVORSORGE FÜR VIELE

Ein Anliegen des damaligen Bundesarbeitsministers Walter Riester war es, Familien mit Kindern die eigenverantwortliche Altersvorsorge mit staatlicher Hilfe zu erleichtern. Deshalb unterteilt sich die Riester-Zulage in eine Grundzulage, die der Versicherte erhält, und eine Kinderzulage, die pro Kind gezahlt wird. Daher ist die Riester-Rente vor allem für Familien mit geringem Einkommen besonders lohnend. In vielen Fällen ist die Zulage vom Staat erheblich höher als die selbst eingezahlten Beiträge.

Eine interessante Vorsorgemöglichkeit ist die Riester-Rente auch für junge Leute, die einen Einstieg in ihre private Altersvorsorge suchen, weil diese von der Absenkung des Rentenniveaus aus der gesetzlichen Rentenversicherung besonders betroffen sind (s. S. 8). Weil das Vorsorgevermögen von Riester-Verträgen im Falle von Arbeitslosigkeit vor der vorzeitigen Verwertung geschützt ist, sind Riester-Verträge für alle Arbeitnehmer zusätzlich attraktiv.

Gut verdienende Singles und Beamte machen mit einem Riester-Vertrag ebenfalls nichts falsch. Zusätzliche Steuererleichterungen sorgen für eine attraktive Rendite.

ZUSATZBAUSTEINE

Riester-Verträge können mit zusätzlichen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherungen kombiniert werden. Die staatliche Förderung wird dadurch nicht gefährdet. Ein Teil der Beiträge wird entsprechend für den Risikoschutz verwendet, die spätere Rente fällt dadurch geringer aus. Allerdings dürfen nur maximal 15 Prozent des Gesamtbeitrages in Invaliditätsleistungen fließen.

Eine Hinterbliebenenrente kann ebenfalls in den Vertrag eingeschlossen werden, ohne die staatliche Förderung zu gefährden. Zu beachten ist jedoch, dass diese Zusatzabsicherung die eigene Rente im Alter mindert. Daher ist zu überlegen, ob Angehörige nicht besser mit einer separaten Risikolebensversicherung abgesichert werden sollten.

Das im Todesfall zur Verfügung stehende Vorsorgekapital aus der Riester-Rente kann zwar vererbt werden. In diesem Fall werden jedoch bereits gewährte Zulagen und steuerliche Erleichterungen abgezogen. Die Förderung bleibt nur dann erhalten, wenn der hinterbliebene Ehepartner das Restkapital auf einen eigenen Riester-Vertrag überträgt oder sich das Geld als laufende Hinterbliebenenrente auszahlen lässt. Voraussetzung ist auch, dass er nicht dauernd getrennt von seinem verstorbenen Partner gelebt hat.





Die unkomplizierte Riester-Rente

Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde die Riester-Rente weiter verbessert. Bürokratische Erleichterungen und mehr Flexibilität machen sie noch attraktiver.

GERINGERER AUFWAND

Um die staatliche Zulage zu bekommen, muss ein Antrag gestellt werden, im Prinzip jedes Jahr aufs Neue. Wer mehrere Riester-Verträge abgeschlossen hat, muss sich entscheiden, auf welchen Vertrag die Zulage gezahlt werden soll.

Es geht aber auch einfacher. Der Versicherte kann schon bei Vertragsabschluss sein Versicherungsunternehmen bevollmächtigen, für ihn die Zulage jedes Jahr automatisch zu beantragen (sogeannter Dauerzulagenantrag). Zu beachten ist aber, dass der Versicherer auch weiterhin über alle Veränderungen informiert werden muss, die sich auf die Höhe der Zulage auswirken können, etwa beim Familienstand, bei der Kinderzahl oder beim beruflichen Status.

Die Bevollmächtigung des Versicherers kann jederzeit widerrufen werden. Dazu reicht ein Widerruf zum Jahresende. Im darauffolgenden Jahr muss der Versicherte sich dann wieder selbst um die Beantragung seiner Zulage kümmern. In der Regel bekommt er das entsprechende Formular rechtzeitig von seinem Versicherer zugeschickt.

KEINE LAUFENDEN BEITRÄGE MEHR

Um Versicherten mit Zahlungsschwierigkeiten entgegenzukommen, müssen die Beiträge für Riester-Verträge nicht mehr regelmäßig eingezahlt werden. Der Kunde kann so flexibel zahlen, wie es seine finanziellen Verhältnisse erlauben. Für eine optimale Altersvorsorge sind allerdings regelmäßige Beitragszahlungen zu empfehlen. Wenn der Vertrag während eines gesamten Beitragsjahres ruht, besteht in diesem Jahr kein Anspruch auf die Zulage und den Sonderausgabenabzug.

Wer seinen Riester-Vertrag kündigen und das gesparte Vorsorgekapital entnehmen will, kann dies mit einer Kündigungsfrist von maximal drei Monaten zum Quartalsende. Zu beachten ist aber, dass die Zulage und die Steuervorteile zurückgezahlt werden müssen, wenn das Kapital nicht unmittelbar auf einen anderen zertifizierten Riester-Vertrag übertragen wird.

TEILAUSSZAHLUNGEN

Mit Beginn des Rentenbezuges dürfen einmalig maximal 30 Prozent des Altersvorsorgevermögens aus der Riester-Rente entnommen werden. Das Geld steht zur freien Verfügung und muss nicht wieder in den Vertrag eingezahlt werden. Diese Leistung ist beispielsweise für Berufsaussteiger gedacht, die bei Eintritt in den Ruhestand eine größere Geldsumme brauchen.

Wer eine sogenannte Kleinbetragsrente zu erwarten hat, kann sich das Geld nun wahlweise auch als Kapitalabfindung auszahlen lassen, ohne die staatliche Förderung zu gefährden. In diesem Fall wird keine lebenslange Rente ausbezahlt, sondern der Vertrag endet mit Auszahlung der gesamten Vorsorgesumme. Kleinbetragsrenten sind Renten, die geringer ausfallen als ein Prozent der sogenannten Bezugsgröße der Sozialversicherung. Im Jahr 2012 sind dies Renten, deren Höhe monatlich nicht mehr als 26,25 Euro erreicht.

Neu ist auch, dass Versicherte statt der maximal zwölf Monatsrenten eine einmalige Jahresrente wählen können.

In beiden Fällen ist zu beachten, dass die Kapitalauszahlungen in voller Höhe der Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz unterliegen (nachgelagerte Besteuerung).

SCHUTZ VOR VORZEITIGER VERWERTUNG

Ebenso wie Betriebsrenten sind auch Riester-Renten bei Arbeitslosigkeit vor einer vorzeitigen Verwertung geschützt. Voraussetzung dafür ist, dass sie mit staatlicher Förderung aufgebaut wurden.





Die Riester-Rente über den Betrieb

Die staatliche Förderung kann auch im Bereich der betrieblichen Altersversorgung in Anspruch genommen werden. Allerdings kommt dafür nicht jeder Durchführungsweg in Betracht.

RENTE MIT RECHTSANSPRUCH

Jeder Arbeitnehmer hat einen Rechtsanspruch darauf, dass sein Arbeitgeber einen Teil von Lohn oder Gehalt über die Entgeltumwandlung in eine betriebliche Altersversorgung einzahlt. Wenn der Betrieb noch keine betriebliche Altersversorgung anbietet, kann der Arbeitnehmer verlangen, dass für ihn eine Direktversicherung abgeschlossen wird. Bei welchem Versicherungsunternehmen diese Direktversicherung abgeschlossen wird, kann der Arbeitgeber bestimmen.

Für die betriebliche Altersversorgung kann auch die Riester-Förderung in Anspruch genommen werden.

Als förderfähige Durchführungswege kommen dafür Infrage: die Direktversicherung, die Pensionskasse oder der Pensionsfonds.

Grundsätzlich gilt:

Die Riester-Förderung kann in der betrieblichen Altersversorgung nur für jene Beiträge in Anspruch genommen werden, die nicht steuerfrei sind und die auch nicht pauschal besteuert werden.

Riester-Produkte der betrieblichen Altersversorgung sind im Übrigen – anders als im Bereich der privaten Altersvorsorge – nicht zu zertifizieren.

Auch für die betriebliche Altersversorgung kann die Riester-Förderung in Anspruch genommen werden.



Direktversicherung

Diese Form der betrieblichen Altersversorgung ist besonders verbreitet und eignet sich vor allem für kleine Betriebe, die keine eigenen betrieblichen Vorsorgesysteme eingeführt haben. Bei der Direktversicherung schließt der Arbeitgeber bei einem Lebensversicherer per Einzel- oder Gruppenvertrag Lebensversicherungen für seine Arbeitnehmer ab. Versicherungsnehmer und Beitragsschuldner ist der Arbeitgeber – Begünstigter der Arbeitnehmer. Wer die Riester-Förderung in Anspruch nehmen will, zahlt seine Beiträge durch Entgeltumwandlung aus dem Nettoverdienst. Die späteren Leistungen werden als lebenslange Rente ausgezahlt und unterliegen der vollen Besteuerung.

Pensionskasse

Pensionskassen sind rechtlich selbstständige Unternehmen. Wie die Direktversicherung gewähren sie den Arbeitnehmern und ihren Hinterbliebenen einen Rechtsanspruch auf die zugesagten Leistungen. Die Versorgung des Arbeitnehmers funktioniert ähnlich wie bei der Direktversicherung. Auch hier gilt: Die Riester-Förderung ist nur möglich, wenn die Beiträge aus dem Nettoeinkommen gezahlt wurden.

Die Direktversicherung ist weit verbreitet und eignet sich vor allem für kleine Betriebe.

Pensionsfonds

Pensionsfonds dürfen ihr Vermögen zu größeren Teilen am Aktienmarkt als Lebensversicherer anlegen. Daraus ergeben sich entsprechend höhere Ertragschancen, aber auch Risiken. Voraussetzung für die Riester-Förderung sind lebenslange Zahlungen und die Beitragszahlung aus dem bereits versteuerten Lohn beziehungsweise Gehalt.

Weiterführende Informationen enthält die Broschüre „Attraktiv für Arbeitgeber und Arbeitnehmer – Die betriebliche Altersversorgung“



Die Riester-Rente ganz praktisch

Wer mit staatlicher Förderung vorsorgen will, muss eigene Beiträge einzahlen und einige Regeln beachten. Dies ist bei näherem Hinsehen gar nicht so kompliziert.

DIE RIESTER-RENTE IN EURO UND CENT

Die volle Zulage – 154 Euro Grundzulage und 185 bzw. 300 Euro pro Kind – gibt es nur, wenn der Versicherte einen sogenannten Mindesteigenbeitrag beisteuert. Dieser Beitrag ist jeweils abhängig von den im Vorjahr erzielten rentenversicherungspflichtigen Bruttoeinkünften. Bei Beamten werden die Besoldung beziehungsweise die Amtsbezüge zugrunde gelegt. Wer weniger als den Mindesteigenbeitrag einzahlt, erhält die Zulage nur anteilig.

» Grundsätzlich spielt es keine Rolle, aus welchen Quellen die Beiträge stammen. Eine Ausnahme sind vermögenswirksame Leistungen. Hierfür gibt es keine Zulage. Dies gilt auch für prämienbegünstigte Aufwendungen, zum Beispiel Aufwendungen, für die eine Wohnungsbauprämie gewährt werden kann.

Mindest- und Höchstbeiträge

Seit 2008 beläuft sich der Mindesteigenbeitrag auf vier Prozent der erzielten Einkünfte abzüglich der staatlichen Zulage. Wer will, kann auch mehr in seine Riemer-Rente einzahlen. Die staatliche Förderung ist jedoch auf den Höchstbetrag des Sonderausgabenabzugs begrenzt. Seit 2008 sind dies pro Jahr 2 100 Euro abzüglich Zulage.

So wird der Mindestbeitrag berechnet

Beispiel für eine alleinerziehende Mutter mit einem Kind und einem Bruttoeinkommen von 30 000 Euro im Jahr 2011

4 % von 30 000 Euro	1 200 Euro
abzüglich Grundzulage	154 Euro
abzüglich Kinderzulage	185 Euro
Mindesteigenbeitrag im Jahr 2012	861 Euro

Der Mindesteigenbeitrag wird immer aus dem Einkommen des Vorjahres ermittelt, auch dann, wenn das aktuelle Einkommen erheblich geringer ist. Die Höhe des beitragspflichtigen Vorjahreseinkommens ist beispielsweise der Jahresmeldung des Arbeitgebers zur Sozialversicherung zu entnehmen.

Für Beamte gilt: Die Besoldungsstelle muss die Höhe des Vorjahreseinkommens zur Ermittlung des Eigenbeitrages im ersten Quartal jedes Jahres an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) übermitteln. Hierzu muss der Beamte seiner Besoldungsstelle eine Einwilligung erteilen.

Was gilt für Ehepaare?

Ehepaare, bei denen beide Partner förderberechtigt sind, rechnen ihren jeweiligen Mindestbeitrag getrennt aus. Ist nur ein Ehepartner förderberechtigt, zahlt der Förderberechtigte seinen Mindestbeitrag ein. Der nicht förderberechtigte Partner muss ab 2012 lediglich einen Mindestbetrag in Höhe von 60 Euro einzahlen. Auf seinen Vorsorgevertrag fließen dann die Zulage und die von ihm gezahlten Beiträge. Um den Mindesteigenbeitrag des förderberechtigten Partners zu ermitteln, werden die beiden Zulagen zusammengerechnet.

Geringverdiener

Wer so wenig verdient, dass sein errechneter Mindesteigenbeitrag geringer ist als der sogenannte Sockelbetrag in Höhe von 60 Euro, oder im Jahr zuvor gar kein Einkommen erzielt hat, zahlt dennoch mindestens den Sockelbeitrag. Um die volle Zulage zu erhalten, müssen Geringverdiener also wenigstens 60 Euro im Jahr in ihren Riester-Vertrag einzahlen.

Mehrere Verträge

Förderberechtigte können so viele Riester-Verträge abschließen, wie sie wollen. Gefördert werden aber nur maximal zwei Vorsorgeverträge. Zum Beispiel eine Direktversicherung und ein privater Riester-Vertrag. Die Zulage gibt es aber immer nur einmal, sie wird dann auf die beiden Verträge verteilt. Ehepartner, die selbst nicht förderberechtigt sind, können die Zulage nur für einen Vertrag bekommen. Der Sonderausgabenabzug kann auch für mehr als zwei Verträge genutzt werden.

DER SONDERAUSGABENABZUG

Nicht nur die Eigenbeiträge, auch die Zulage können als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer geltend gemacht werden. Die dadurch erzielten Gutschriften werden nicht wie die Zulage direkt auf den Riester-Vertrag überwiesen, sondern vom Finanzamt mit etwaiger Steuerschuld verrechnet beziehungsweise ausgezahlt.

» Wer seine Riester-Beiträge und die Zulage steuerlich ansetzen will, muss gegenüber seinem Anbieter eingewilligt haben, dass dieser die gezahlten Beiträge elektronisch an die Finanzverwaltung meldet und reicht im Rahmen der Einkommensteuererklärung die ausgefüllte Anlage AV beim Finanzamt ein.

Das Finanzamt geht in jedem Fall davon aus, dass eine Zulage gewährt wurde, und prüft im Rahmen der sogenannten Günstigerprüfung, ob die Steuerentlastung über den Sonderausgabenabzug vorteilhafter als die Zulage ist. Wenn ja, führt der Differenzbetrag zu einer zusätzlichen Steuerermäßigung.

» Weil der Sonderausgabenabzug nur einen über die Zulage hinaus gehenden Betrag erbringen kann, muss die Zulage in jedem Fall beantragt werden. Auch dann, wenn schon im Vorfeld klar ist, dass die Steuerentlastung höher ist.

Ob sich der Sonderausgabenabzug lohnt oder nicht, hängt vom Familienstand, der Anzahl der Kinder und dem Einkommen ab. In der Regel profitieren vor allem Singles ohne Kinder davon. Bei Familien mit Kindern ist die Riester-Förderung über die Zulage aber insgesamt deutlich höher.

DER WEG ZUR RIESTER-RENTE

Schritt 1 – Der Vorsorgevertrag

Riester-Renten werden von den meisten Lebensversicherern, von Banken und Fondsgesellschaften angeboten. Vor Vertragsabschluss sollte man sich gründlich beraten lassen. Ob eine Riester-Rente zu den Vorsorgezielen passt und welche Vertragsvariante die beste ist, hängt immer vom Einzelfall ab. Der Riester-Vertrag sollte daher gemeinsam mit einem versierten Berater ausgefüllt werden.

Schritt 2 – Das Zulageverfahren

Die staatliche Zulage gibt es nicht automatisch. Sie muss über den Versicherer beantragt werden. Am besten ist es, dem Versicherer gleich bei Vertragsabschluss eine Vollmacht zu geben, die Zulage jedes Jahr automatisch zu beantragen.

Der Antrag muss innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, eingehen. Die ZfA überweist die Zulage direkt an den Versicherer, der sie dem Vorsorgekonto des Versicherten gutschreibt. Die Zulagenstelle ist auch dafür zuständig, zu viel gezahlte Zulagen und Steuervorteile zurückzufordern.

Wer mit der Entscheidung über seinen Zulagenantrag nicht einverstanden ist, kann bei der ZfA Einspruch erheben. Dieser Einspruch wird zunächst an den Versicherer geschickt, der ihn an die ZfA weiterleitet.

Schritt 3 – Der Sonderausgabenabzug

Der Sonderausgabenabzug, der zweite Teil der Riester-Förderung, wird im Rahmen der Einkommensteuer geltend gemacht. Dazu muss vom Versicherten die Anlage AV zur Einkommensteuererklärung ausgefüllt werden. Der Anbieter muss die eingezahlten Beiträge elektronisch der Finanzverwaltung melden. Für den Sonderausgabenabzug gelten die gleichen Fristen wie für die Abgabe der Einkommensteuererklärung. Das Finanzamt informiert die ZfA jeweils über den eingeräumten zusätzlichen Steuervorteil.

Zulagen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres bei der ZfA beantragt werden.

Die Höhe meiner Ansprüche – auf einen Blick

Renten- versicherungs- pflichtiges Vorjahres- einkommen

Vorjahres- einkommen	Grundzulage	Kinderzulage	Eigenbeitrag	Sparleistung insgesamt*	Zusätzliche Steuer- ersparnis	Förderanteil am Gesamt- beitrag
-------------------------	-------------	--------------	--------------	----------------------------	-------------------------------------	---------------------------------------

Alleinstehend, ohne Kind

5 000	154	–	60	214	–	72 %
15 000	154	–	446	600	–	26 %
25 000	154	–	846	1 000	122	28 %
40 000	154	–	1 446	1 600	391	34 %
50 000	154	–	1 846	2 000	613	38 %
75 000	154	–	1 946	2 100	768	44 %

Alleinstehend, ein Kind, geboren vor dem 1.1.2008

5 000	154	185	60	399	–	85 %
15 000	154	185	261	600	–	56 %
25 000	154	185	661	1 000	–	34 %
40 000	154	185	1 261	1 600	176	32 %
50 000	154	185	1 661	2 000	372	36 %
75 000	154	185	1 761	2 100	573	43 %

Ehepaar, ohne Kinder, ein Rentenversicherungspflichtiger

5 000	308	–	120	428	–	72 %
15 000	308	–	352	660	–	47 %
25 000	308	–	752	1 060	–	29 %
40 000	308	–	1 352	1 660	116	26 %
50 000	308	–	1 752	2 060	268	28 %
75 000	308	–	1 852	2 160	422	34 %

Ehepaar, ein Kind, geboren nach dem 31.12.2007

5 000	308	300	120	728	–	84 %
15 000	308	300	120	728	–	84 %
25 000	308	300	452	1 060	–	57 %
40 000	308	300	1 052	1 660	–	37 %
50 000	308	300	1 452	2 060	–	30 %
75 000	308	300	1 552	2 160	71	31 %

Angaben in Euro.

* 4 % des Vorjahreseinkommens; höchstens 2.100 Euro, bei Ehegatten höchstens 2.160 Euro

**Berechnung ohne Kirchensteuer

Quelle: BMF

Die Förderung der Riester-Rente im Überblick



1a Riester-Rente

1b Übersendung des ausgefüllten Zulageantrags bzw. Vollmacht zur Antragstellung durch den Anbieter

2a elektronische Übermittlung der Zulageanträge/der gezahlten Beiträge

2b Berechnung und Überweisung der Zulagen

2c elektronische Mitteilung der gezahlten Beiträge

3a Einkommensteuererklärung mit Anlage AV

3b Finanzamt berechnet im Einkommensteuerbescheid aufgrund des Sonderausgabenabzugs evtl. zusätzlichen Steuervorteil

3c Information über zusätzlichen Steuervorteil



Fragen zur Riester-Rente

Was ist eine abgeleitete Riester-Förderung? Kann ich meinen Anbieter wechseln? Für wen lohnt sich ein Vertrag? Wie viel Geld gibt es vom Staat? Antworten auf diese und viele andere wichtige Fragen gibt es hier.

Ich möchte meine Riester-Rente später vererben. Was muss ich beachten?

Dies ist grundsätzlich möglich. Allerdings gehen dann bereits gewährte Zulagen und steuerliche Erleichterungen verloren. Die Förderung bleibt nur dann erhalten, wenn der hinterbliebene Ehepartner das Restkapital auf einen eigenen Riester-Vertrag überträgt oder sich das Geld als laufende Hinterbliebenenrente auszahlen lässt. Eine Waisenrente an die kindergeldberechtigten Kinder ist ebenfalls unschädlich.

Ich möchte meinen Lebensabend im Ausland verbringen. Was geschieht dann mit meiner Riester-Rente?

Gewährte Zulagen und Steuervorteile gehen nur dann verloren und müssen zurückgezahlt werden, wenn man sich außerhalb der EU niederlässt. Das übrige Vorsorgekapital bleibt jedoch erhalten.

Können so genannte Grenzgänger von der Riester-Förderung profitieren?

Ja, sofern sie in der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland pflichtversichert sind bzw. als Beamter in der Beamtenversorgung. Das gilt i.d.R. für diejenigen, die in Deutschland arbeiten, aber im Ausland wohnen. Keine Riester-Förderung gibt es für Verträge ab 1. Januar 2010 im umgekehrten Fall: wer in Deutschland wohnt, aber im EU-Nachbarland arbeitet, gehört meist dem dortigen und nicht dem deutschen Rentenversicherungssystem an. Ein Anspruch auf Förderung ergibt sich dann nicht. Ältere Verträge genießen einen Vertrauensschutz.

Was geschieht, wenn ich zahlungsunfähig bin?

Mit dem Alterseinkünftegesetz müssen die Beiträge für Riester-Verträge nicht mehr regelmäßig eingezahlt werden. Der Kunde kann so flexibel zahlen, wie es seine finanziellen Verhältnisse erlauben. Wenn der Vertrag während eines gesamten Beitragsjahres ruht, besteht in diesem Jahr kein Anspruch auf die Zulage und den Sonderausgabenabzug.

Kann ich meine Riester-Rente kündigen?

Die Kündigung ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von maximal drei Monaten zum Quartalsende möglich. Zu beachten ist aber, dass die Zulage und die Steuervorteile zurückgezahlt werden müssen, wenn das Kapital nicht unmittelbar auf einen anderen zertifizierten Riester-Vertrag übertragen wird.

Kann ich Geld aus meinem Vertrag entnehmen?

Erst bei Eintritt in den Ruhestand können einmalig maximal 30 Prozent des Vorsorgekapitals entnommen werden, ohne die staatliche Förderung zu gefährden.

Ist ein Anbieterwechsel während der Ansparphase möglich?

Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende jederzeit gekündigt werden. Wird das Vorsorgekapital anschließend in einen neuen zertifizierten Vertrag eingezahlt, bleibt die Förderung erhalten. Allerdings kann ein Anbieterwechsel mit Kosten verbunden sein.

Angenommen, ich muss oder will länger arbeiten als ursprünglich geplant. Kann ich die Auszahlungsphase der Riester-Rente nach hinten verschieben?

Derartige Vereinbarungen sind möglich, das Gesetz schreibt lediglich den frühesten Auszahlungszeitpunkt mit Vollendung des 60. Lebensjahrs vor. Für Verträge die ab dem 1. Januar 2012 geschlossen wurden gilt hier das 62. Lebensjahr.

Ich bin Single, sollte ich trotzdem einen Riester-Vertrag abschließen?

Riester-Renten lohnen sich nicht nur für Familien. Sie bieten auch Alleinstehenden hohe Sicherheit bei attraktiver Rendite. Singles mit gutem Einkommen profitieren von zusätzlichen Steuerersparnissen.



Ist die Riester-Rente auch für ältere Sparer interessant?

Viele Anbieter verzichten auf eine Altersbegrenzung. Wegen ihrer hohen Sicherheit und der staatlichen Förderung lohnt sich die Riester-Rente im Vergleich zu privaten Geldanlagen auch im fortgeschrittenen Alter.

Was geschieht im Fall einer Scheidung?

Für den Förderberechtigten ändert sich nichts. Der Partner mit einer abgeleiteten Förderberechtigung verliert seinen Anspruch auf die künftigen Zulagen.

Wann verliere ich meinen Anspruch auf staatliche Förderung?

Immer dann, wenn das Vorsorgekapital nicht mehr für eine lebenslange Rente verwendet wird. Auch bei einer Kündigung handelt es sich um eine sogenannte schädliche Verwendung.

Ist es sinnvoll, einen Riester-Vertrag mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung zu kombinieren?

Ja, allerdings dürfen nur 15 Prozent des Beitrags in Invaliditätsleistungen fließen. Für einen sinnvollen Risikoschutz ist dies in vielen Fällen zu wenig. Bei einem jährlichen Höchstbeitrag zur Riester-Rente von 2 100 Euro pro Jahr dürfen immerhin 315 Euro in eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung fließen.

Kann ich für mehrere Riester-Verträge eine staatliche Förderung bekommen?

Förderberechtigte können die Zulage auf maximal zwei Verträge verteilen. Die Zulage gibt es insgesamt aber immer nur einmal. Ehepartner mit abgeleiteter Förderberechtigung erhalten die Zulage nur für einen Vertrag.

Was bedeutet „abgeleitete Förderberechtigung“?

Ehepartner mit einem förderberechtigten Partner müssen selbst nicht förderberechtigt sein, um die staatliche Zulage zu erhalten. Sie sind „abgeleitet förderberechtigt“, wenn sie einen eigenen Vertrag abschließen und einen Mindestbetrag von 60 Euro einzahlen.

Wann bin ich Geringverdiener und muss nur 60 Euro im Jahr einzahlen, um die volle staatliche Zulage zu erhalten?

Das hängt von der Kinderzahl und vom Einkommen ab. Grundsätzlich müssen vier Prozent des Bruttoeinkommens minus Zulage in den Vertrag eingezahlt werden. Eine Mutter mit zwei Kindern erhält derzeit zum Beispiel Zulagen in Höhe von 524 Euro. Angenommen, sie verdient 14 600 Euro im Jahr, belaufen sich ihre Vorsorgebeiträge auf nur 60 Euro jährlich. Diesen Beitrag zahlt sie auch, wenn sie weniger verdient.

Verliere ich meine Ansprüche, wenn ich Leistungen nach Hartz IV beziehe?

Nein, die Riester-Rente ist wie die Betriebsrente vor einer vorzeitigen Verwertung geschützt.

Rente mit 67 – was geschieht mit meiner Riester-Rente?

Bei einer Verlängerung der Lebensarbeitszeit auf 67 Jahre können Riester-Renten problemlos und ohne Nachteile angepasst werden.

Wo gibt es Rat?

ZENTRALE ZULAGENSTELLE FÜR ALTERS- VERMÖGEN (ZFA) BEI DER DEUTSCHEN RENTENVERSICHERUNG BUND

Deutsche Rentenversicherung Bund/ZfA
10868 Berlin
Service-Telefon: 0 33 81/21 22 23 24
Fax: 0 30/8 65-27 500
zulagenstelle@drv-bund.de
www.zfa.deutsche-rentenversicherung-bund.de

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND

10704 Berlin
Tel.: 0 30/8 65-0
Fax: 0 30/8 65-2 73 79
meinefrage@drv-bund.de
www.deutsche-rentenversicherung.de
Service-Telefon: 08 00/10 00 48 00

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT (GDV) E. V.

Wilhelmstraße 43/43 G
10117 Berlin
Tel.: 0 30/20 20 50 00
Fax: 0 30/20 20 60 00
berlin@gdv.de
www.gdv.de

» Bestell-Hotline für Broschüren

Tel.: 08 00/742 43 75

» Beratungs-Hotline

Tel: 08 00/33 99 399

VERSICHERUNGSOMBUDSMANN E. V. (UNABHÄNGIGE SCHLICHTUNGSSTELLE)

Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Tel.: 0800 369 6000
Fax: 0800 369 9000
beschwerde@versicherungsombudsmann.de
www.versicherungsombudsmann.de

BUNDESANSTALT FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGS- AUFSICHT (BAFIN)

Postfach 1253
53002 Bonn
Tel.: 02 28/4 10 80
Fax: 02 28/41 08 15 50
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Stichwortverzeichnis

A Abschlusskosten	7	I Informationspflicht	7, 25
Alterseinkünftegesetz	5, 14, 29	Investmentfonds	8
Ansparphase	29	K Kapitalauszahlung	16, 26
Arbeitslosigkeit	12, 16	Kapitalerhalt	9
Ausland	9, 29	Kinderzulage	8, 11–12, 23, 26
Auszahlungsphase	7, 29	Krankengeldbezieher	11
B Beamte	11–12, 23	Kündigung des Vertrages	29–30
Beitragszahlungen	15	L Leibrente	8
Beratung	2, 5	Leistungen	7–8, 12, 21, 23, 26
Berufsunfähigkeitsversicherung	31	M Mindesteigenbeitrag	23–24
Besteuerung	5, 16, 21	P Pensionsfonds	19, 21
Betriebliche Altersversorgung	5, 19, 21, 26	Pensionskasse	19, 21
Betriebsrente	24, 31	R Rentenreform, Rentenniveau	5–6, 9, 12
D Direktversicherung	19, 21	Rentenversicherung, gesetzliche	5, 7, 9, 11, 12, 25–26
E Ehepartner	9, 11, 13, 23–24, 29, 31	S Sockelbetrag	24
Einkommen	5, 8, 12, 21, 23–24, 26, 29, 31	Selbstständige	11–12, 21
Entgeltumwandlung	19, 21	Sonderausgabenabzug	8, 15, 24–25, 29
Entnahme von Kapital	9, 29–30	T Todesfall	13
EU-Recht für Grenzgänger	29	U Überschussbeteiligung	8
F Förderberechtigte	9, 11, 23–24, 31	V Verwaltungskosten	7
Förderfähige Produkte	8	Verwertung, Vorsorge, private	5, 12, 16, 31
Förderung, staatliche	7–9, 11–13, 16, 18– 19, 21–25, 28–31	W Wohn-Riester	9
Förderung, steuerliche	12–13, 29	Z Zahlungsschwierigkeiten	15
G Garantie der Beiträge	7–9	Zertifizierung, Zertifikat	7, 19
Geringfügig Beschäftigte	11–12	Zulagen, staatliche	4, 8–9, 13, 23, 25, 27, 29, 31
Getrennt leben	13	Zulagenstelle, Zusatzvorsorge	4–5, 23, 25, 27, 32
Grundzulage	11–12, 23, 26		
Günstigerprüfung	24		
H Hinterbliebenenschutz	13		
Höchstbeitrag	31		

Folgende Broschüren zu Zukunftsthemen können über die Hotline 0800 7424375 oder über die Website www.gdv.de/verbraucherservice bestellt werden:

I Jetzt geht's los

Tipps und Infos für Schulabgänger

I Startklar

Tipps und Infos für Uni-Absolventen

I Lebenslauf

Tipps und Infos für Berufstätige und Jobsuchende

I Aufbruch

Tipps und Infos für Existenzgründer

I Einzelausgabe

Tipps und Infos für Singles

I Zeit zu zweit

Tipps und Infos für Paare

I Menschenskinder

Tipps und Infos für Eltern

I Fortschritt

Tipps und Infos für Berufsaussteiger

Zu Versicherungsthemen können folgende Broschüren unter der Hotline 0800 7424375 oder über die Website www.gdv.de/verbraucherservice bestellt werden:

- | Sicherheit für ein langes Leben
Die neue Rente
- | Vorsorgen mit steuerlicher Förderung
Die Basisrente
- | Versicherungen staatlich und privat
Sozial- und Individualversicherung in Deutschland
- | Attraktiv für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
Die betriebliche Altersversorgung
- | Altersvorsorge und Risikoschutz
Lebensversicherung – Ihre private Vorsorge
- | Risikoschutz und Existenzsicherung
Die private Berufsunfähigkeitsversicherung
- | Versicherungen für Selbstständige
Mehr Sicherheit für Betriebe und Freiberufler
- | Versicherungen für Bauherren
Mit Sicherheit zum Eigenheim
- | Sicher ist sicher
Einbruchschutz für Haus und Wohnung
- | Recht gehabt und auch bekommen
Im Streitfall hilft die Rechtsschutzversicherung
- | Richtig versichert in den Urlaub
Reisen ohne Risiko
- | Gut gesichert Gutes tun
Sicherheit im Ehrenamt
- | Vorsehen statt Nachsehen
Die Unfallversicherung – Ihr Schutz für alle Fälle
- | Leichtsinn oder Missgeschick
Private Haftpflichtversicherung – für den Schaden geradestehen
- | Gut abgesichert unterwegs
Versicherungen rund ums Auto
- | Versicherungen für Ihr Eigentum
Die Hausrat- und Wohngebäudeversicherung
- | Schutz und Sicherheit erfahren
Mit Kindern leben – Unfälle vermeiden

**GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.**
Verbraucherservice

